

## **Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Kurortegesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94) sowie dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Kurbeitrag
- § 2 Kurbeitragspflichtige Personen
- § 3 Beitragshöhe
- § 4 Beitragsbefreiung
- § 5 GästeCard/elektronische Gästekarte
- § 6 Erhebung des Kurbeitrages
- § 7 Meldepflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Kurbeitrag**

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Lübbenau/Spreewald für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich ihrer Orts- und Gemeindeteile, einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Lübbenau/Spreewald in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ betrieben werden, teilzunehmen.

### **§ 2 Kurbeitragspflichtige Personen**

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Lübbenau/Spreewald Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Nicht kurbeitragspflichtig sind Inhaber von Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet, die in ihm nicht ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

### § 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) jede Person über 18 Jahre  | <b>2,00 Euro</b>  |
| b) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.<br>Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person | <b>56,00 Euro</b> |

(2) Der Kurbeitrag wird grundsätzlich nur von bis zu vier Personen eines Familienhausstandes (einschließlich Lebenspartnerschaften) erhoben. Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

### § 4 Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) über 50
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind und deren Begleitperson
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Lübbenau/Spreewald aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden.
7. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.
8. Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen.

### § 5 GästeCard/elektronische Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine GästeCard. Die GästeCard enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die vom Vermieter auszufüllen bzw. mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen sind.

(2) Die GästeCard berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderkonditionen.

(3) Die GästeCard ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen, die sich entsprechend ausweisen müssen, auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die GästeCard eingezogen.

(4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

## **§ 6 Erhebung des Kurbeitrages**

(1) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.

(2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 a ist spätestens am Abreisetag beim Vermieter zur Zahlung fällig.

Der Gast erhält am Anreisetag nach Unterschrift auf dem Meldeschein die GästeCard vom Quartiergeber ausgehändigt.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 b entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die GästeCard wird nach Begleichung der Kurbeitragssschuld von der Stadt Lübbenau/Spreewald versandt.

(4) Die JahresGästeCard kann bei der Stadtverwaltung, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald erworben werden.

## **§ 7 Meldepflichten**

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten gewährt, ist nach §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die GästeCard integrierten Meldescheins bzw. mit dem EDV-System „AVS“ an- bzw. abzumelden.

Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeiten Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(2) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis anhand der GästeCard-Nummern mit den Angaben, die zur Erhebung des Kurbeitrages im § 3 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) geregelt sind (Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl der Mitreisenden und Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen). Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der Gästekarte kann auch über das elektronische Verfahren AVS erfolgen, hierbei wird der Meldeschein ausgedruckt und vom Gast handschriftlich unterschrieben.

(3) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet. Diese meldepflichtigen Kurabrechnungsdaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Personen zum Bereithalten des besonderen Meldescheines (BbgMeldeG).

(4) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Stadt Lübbenau/Spreewald abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Parallel zu den Einzahlungen sind die vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheine mit dem Aufdruck -Für die Erhebung des Kurbeitrages- in der Stadtverwaltung, Bereich Steuern/Abgaben für statistische Auswertungen gemäß Bundesmeldegesetz, § 31, abzugeben (betrifft nicht die Teilnehmer am elektronischen Meldescheinverfahren AVS). Das Meldescheinblatt mit dem Aufdruck -Zum Verbleib beim Vermieter- verbleibt für Kontrollzwecke beim Vermieter. Die Meldescheine sind vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und dann innerhalb von drei Monaten zu vernichten.

(5) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats (bis zum 10.04., 10.07., 10.10., und 10.01.) an die Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald in voller Höhe abzurechnen. Die Meldepflichtigen, die am elektronischen Verfahren AVS oder am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten nach Prüfung der Abrechnung eine Zahlungsaufforderung/Einzugsankündigung. Der Kurbeitrag ist dann entsprechend der jeweiligen Fälligkeit auf der Zahlungsaufforderung abzuführen.

Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(6) Als Anerkennung für die satzungsgemäße Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 für das abgelaufene Jahr in voller Höhe der Stadt Lübbenau/Spreewald überwiesen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar eine Aufwandsentschädigung/Kostenerstattung. Diese beträgt 3 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 3 v. H. des Nettobetrages.

Für die Teilnehmer am elektronischen Kurbeitragssystem nach § 7 Abs. 3 erhöht sich die Kostenerstattung auf 5 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe und für Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz auf 5 v. H. des Nettobetrages.

Die Aufwandsentschädigung wird nur auf die Kurbeiträge gewährt, die gemäß Abs. 4 quartalsweise anhand der abgegebenen ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten Meldescheine/elektronischen Gästekarte und dem Gästeverzeichnis nachvollziehbar abgerechnet und fristgerecht überwiesen wurden.

(7) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Lübbenau/Spreewald unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.

(8) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 3 andere Kurbeiträge erhebt als festgelegt,
- b) entgegen § 7 Abs. 4 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
- c) entgegen § 7 Abs. 5 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge einschließlich Abgabe der ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten Meldescheine nicht fristgerecht vornimmt,
- d) entgegen § 7 Abs. 7 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kurbeitragssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 21.05.2014 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, den 25.02.2016

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister